

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG) erlassen sowie das Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner, das Oö. Agrarbehördegesetz, das Oö. Aufzugsgesetz 1998, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Sozialberufegesetz, das Oö. Sportgesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Tanzschulgesetz 2010 und das Oö. Tierzuchtgesetz 2009 geändert werden
(Oö. Berufsqualifikationsrichtlinie-Anpassungsgesetz)**

[Verf-2015-276742/6]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist derzeit im Bereich des Landes Oberösterreich in den einzelnen berufsrechtlichen Landesmateriengesetzen umgesetzt. Durch die Überarbeitung der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") wurden die Regelungen des Europäischen Berufsqualifikationsanerkennungsrechts erweitert.

Angesichts der höheren Regelungsintensität war es naheliegend, - nach dem Beispiel mehrerer anderer österreichischer Länder - vom bisherigen System der separaten Umsetzung des Europäischen Berufsqualifikationsanerkennungsrechts in den einzelnen Landesmateriengesetzen abzugehen und stattdessen ein zentrales Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz

(Oö. BAG) zu schaffen, welches sämtliche Vorgaben der Richtlinie 2006/36/EG in der Fassung der RL 2013/55/EU umsetzt, und auf welches durch die jeweiligen berufsrechtlichen Materiengesetze verwiesen wird.

Diese Regelungstechnik beinhaltet mehrere Vorteile, insbesondere müssen künftige Änderungen des Europäischen Berufsqualifikationsanerkennungsrechts weitgehend nur mehr im Oö. BAG und nicht mehr gesondert in sämtlichen berufsrechtlichen Landesgesetzen vorgenommen werden. Dies verringert den legislativen Aufwand immens und ermöglicht es, in Zukunft in diesem Bereich schneller eine unionsrechtskonforme Rechtslage herbeizuführen, vor allem auch deshalb, weil in diesem Bereich neben den beiden Berufsankennungsrichtlinien mehrere weite unionsrechtliche Querschnittsrichtlinien relevant und daher umsetzungsbedürftig sind. Überdies trägt dieses System dazu bei, die Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Anerkennungsvorschriften im oö. Landesrecht sicherzustellen und allfällige Inkonsistenzen zu vermeiden. Die Vorgangsweise eines zentralen Anerkennungsgesetzes trägt überdies dazu bei, die Anzahl der Bestimmungen in den jeweiligen Materiengesetzen gering zu halten, da eine vollständige Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zwingend zu einer spürbaren Erweiterung zahlreicher Landesgesetze um eine Vielzahl von Paragraphen zur Folge gehabt hätte; durch die in diesem Gesetz verwendete Verweisteknik kann ein solcher Regelungswildwuchs verhindert werden.

Trotz der detaillierteren Anerkennungsbestimmungen des Oö. BAG bleibt die Grundsystematik des unionsrechtlich determinierten Anerkennungsrechts auch in der von der Richtlinie 2013/55/EU geänderten Ausgestaltung dem Grunde nach gleich. Insbesondere bleibt jene Systematik erhalten, die vorsieht, dass außerhalb des Landesgebiets erworbene Berufsausbildungen von der Behörde grundsätzlich nicht abgelehnt werden können, sondern im Falle fehlender Vergleichbarkeit mit der nach oberösterreichischer Rechtslage geforderten Ausbildungen durch Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen) ergänzt werden können. Deutlicher als in der Vergangenheit kommt die Unterscheidung zwischen einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zum Ausdruck. Während die Vorschriften für die Niederlassungsfreiheit jene Personen mit fremder Ausbildung erfasst, die eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit in Oberösterreich anstreben, regeln die Vorschriften über die Dienstleistungsfreiheit im Oö. BAG jene beruflichen Tätigkeiten, die bloß vorübergehend im Landesgebiet erbracht werden; bei diesen Tätigkeiten besteht lediglich eine Meldeverpflichtung mit nachfolgender Überprüfungsmöglichkeit der Behörde.

Durch die Richtlinie 2013/55/EU völlig neu eingeführt wurde der sogenannte Europäische Berufsausweis, dies ist ein neues elektronisches Verfahren, welches den antragstellenden Personen zur Verfügung steht; diese können selbst entscheiden, ob sie einen solchen Berufsausweis beantragen, oder auf die bisherigen Anerkennungsverfahren zurückgreifen. Der Europäische Berufsausweis ist jedoch nicht für sämtliche Berufe vorgesehen, sondern nur für jene, für die die Europäische Kommission entsprechende Durchführungsrechtsakte erlässt; derzeit ist dies für den Bereich des Bergführers der Fall.

Neu geregelt wird weiters der sogenannte Vorwarnmechanismus, bei welchen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenseitig von den Fällen der Untersagung einer Berufsausübung verständigen.

Ebenfalls neu eingeführt wird die Verfahrensabwicklung über den sogenannten "Einheitlichen Ansprechpartner" (EAP), der im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG durch das Oö. EAP-Gesetz eingeführt wurde und welcher beim Amt der Oö. Landesregierung angesiedelt ist. Diese Verfahrensabwicklung ist den Personen, die in Oberösterreich tätig werden wollen, nunmehr alternativ zur Abwicklung unmittelbar über die zuständigen Berufsrechtsbehörden zu ermöglichen, was zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des EAP führt. Dienen die EAP in Österreich derzeit nur als Informations- und Weiterleitungsstelle für Dienstleistungserbringer, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, können zukünftig auch Unselbständige oder Angehörige von Gesundheitsberufen die Dienste des EAP - bezogen auf den Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie - in Anspruch nehmen. Um auch im Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie den Bedarf nach den erforderlichen Informationen zu entsprechen, wird im vorliegenden Landesgesetz eine Erweiterung der Informationspflichten und die Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über den EAP geregelt.

Weitere inhaltliche Neuerungen durch die Richtlinie 2013/55/EU betreffen den nunmehr möglichen teilweisen Zugang zu einem reglementierten Beruf sowie die Anerkennung von Berufspraktika; beides Dinge, die nach bisheriger Rechtslage nicht möglich waren.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind daher anzuführen:

- Schaffung eines zentralen Anerkennungsgesetzes (Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz)
- Reduzierung der Anerkennungsbestimmungen in den jeweiligen Landesmateriengesetzen und Verweis auf das Oö. BAG
- Regelung des Europäischen Berufsausweises
- Erweiterung der Zuständigkeiten des Einheitlichen Ansprechpartners im Bereich der Berufsqualifikationsanerkennung
- Ermöglichung des teilweisen Zugangs zu einem reglementierten Beruf
- Anerkennung von Berufspraktika

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich in erster Linie aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Davon abweichend bestehen folgende Kompetenzgrundlagen:

- Art. 21 Abs. 1 B-VG für das Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten;
- Art. 14 Abs. 3 lit. d im Bereich der Kinderbetreuung;

- Art. 12 Abs. 1 Z 6 betreffend das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsrecht. Hierbei kommt dem Bund die Zuständigkeit der Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage erhebliche Mehrkosten erwachsen. Schon nach bisheriger Rechtslage der einzelnen Landesgesetze bestand die Pflicht zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen; das von der RL 2013/55/EU normierte Anerkennungsverfahren unterscheidet sich von den bisherigen Verfahren inhaltlich nicht gravierend. Überdies zeigen die Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass Anträge auf Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Landesbereich vergleichsweise selten gestellt werden.

Einen gewissen Kostenfaktor könnten die erweiterten Verpflichtungen des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP), konkret die Zurverfügungstellung von Informationen und die Ermöglichung einer elektronischen Verfahrensabwicklung, darstellen. Da der EAP aber bereits durch das Oö. EAP-G beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichtet wurde und nicht mit einem ungewöhnlichen Anstieg der tatsächlichen Inanspruchnahme des EAP zu rechnen ist, ist davon auszugehen, dass dieser Mehraufwand von den bestehenden Personalressourcen abgedeckt werden kann.

Selbst wenn von einer Verdoppelung der bisherigen jährlichen Inanspruchnahme des EAP ausgegangen wird, würde dies im Ergebnis zu zwölf schriftlichen und rund 200 mündlichen Anfragen führen. Bei einem Personalaufwand von 1 Stunde bzw. 15 Minuten pro Anfrage würde dies zu einem jährlichen Personalaufwand von ca. 62 Stunden führen, welcher von einem Juristen (LD 11) abzudecken wäre.

Die neuen Aufgaben bedingen weiters eine Adaptierung des elektronischen EAP-Portals, sodass einmalig Kosten für die zusätzlich einzurichtenden Funktionen anfallen. Da Oberösterreich gemeinsam mit Niederösterreich, Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg ein gemeinsames technisches System für den EAP betreibt, sind von Oberösterreich lediglich die anteilmäßig nach der Bevölkerungszahl berechneten Kosten (29,62 %) zu tragen.

Abschließend ist festzuhalten, dass letztlich all diese Kosten durch die Umsetzung zwingender unionsrechtlicher Vorschriften bedingt sind.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Das Europäische Berufsanerkennungsrecht, dessen Umsetzung dieses Landesgesetz dient, forciert den Abbau von wirtschaftlichen Hindernissen und erleichtert die Mobilität von selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigen. Es sind daher grundsätzlich positive Auswirkungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger - als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie als Konsumenten - zu erwarten. Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Sammelgesetz dient der kompakten und einheitlichen Anpassung des Berufsanerkennungsrechts in Oberösterreich und beschränkt sich auf die Umsetzung zwingender unionsrechtlicher Vorgaben. Folgende unionsrechtliche Vorschriften werden unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt oder deren Umsetzung zumindest durch entsprechende Verordnungsermächtigungen ermöglicht:

- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, ABl. Nr. L 132 vom 19.5.2011, S 1;
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77, berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S 35, und ABl. Nr. L 197 vom 28.7.2005, S 34;
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2007, S 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132;
- Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.6.2009, S 17;
- Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011, S.9;
- Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu

- arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011, S 1;
- Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014, S 375;
 - Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014, S 1.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG)

Zu § 1 (Sachlicher Geltungsbereich):

Diese Bestimmung regelt den sachlichen Geltungsbereich entsprechend den Vorgaben der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG, in der Fassung der RL 2013/55/EU (im Folgenden: "die Richtlinie"). Erfasst sind somit Berufsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat erworben wurden, dessen Berufsqualifikationen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration anzuerkennen sind; unter die letztgenannte Formulierung fallen insbesondere Vertragsstaaten des EWR, aber auch andere solche mit völkerrechtlichen Abkommen, zum Beispiel mit der Schweiz. Da auch Österreich Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, fallen auch Berufsqualifikationen, die außerhalb Oberösterreichs im Bundesgebiet erworben wurden, in den Anwendungsbereich; zur Klarstellung wurde dies in Z 1 lit. a festgehalten. In mehreren berufsrechtlichen Landesgesetzen ist gesondert normiert, dass Ausbildungen nach den Vorschriften anderer österreichischer Länder gleichgestellt bzw. als gleichwertig anerkannt sind; in solchen Fällen erübrigt sich die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens gemäß Oö. BAG.

Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat erworben wurden, fallen - entsprechen der Vorgabe der Richtlinie - nicht automatisch in den Anwendungsbereich des Gesetzes, für sie gilt die Sondernorm der Z 1 lit. c, welche Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie umsetzt.

Entsprechend dem im Allgemeinen Teil der Erläuterungen geschilderten neuen horizontalen legislatischen Ansatz erfasst der sachliche Geltungsbereich die Anerkennung von Berufsqualifikationen für alle beruflichen Tätigkeiten, deren Regelung in die Zuständigkeit des Landes fällt. Damit sieht § 1 eine umfassende Anwendbarkeit des Gesetzes auf alle Bereiche vor, in denen der Zugang zu und die Ausübung von Berufen landesgesetzlich geregelt werden. Dies führt dazu, dass nach dem Grundsatz "lex posterior derogat legi priori" entgegenstehenden älteren landesrechtlichen Bestimmungen dadurch derogiert wird, selbst wenn sie in diesem Sammelgesetz nicht ausdrücklich angeführt sind. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit werden jedoch insbesondere jene Materiengesetze, die parallele Regelungen oder gar Widersprüche zum Oö. BAG aufweisen, entsprechend geändert. Die im Oö. Berufsqualifikationsrichtlinie-Anpassungsgesetz novellierten Landesgesetze stellen somit keine taxative Sammlung aller potentiell betroffenen Rechtsmaterien im Landesrecht dar. Insgesamt wird somit

für die vollständige Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie ins öö. Landesrecht Sorge getragen.

Zu § 2 (Persönlicher Geltungsbereich):

Der persönliche Geltungsbereich umfasst neben Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, Angehörigen eines Mitgliedstaats der EU und Angehörigen eines Staats, dessen Angehörigen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländern, ausdrücklich auch Drittstaatsangehörige, allerdings nur soweit ihnen nach dem Recht der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländern. Diese Formulierung zielt darauf ab, jene Vielzahl von Richtlinien der EU zu erfassen, welche regelmäßig Gleichstellungsbestimmungen betreffend den Berufszugang enthalten. Exemplarisch seien hier nur die RL 2003/109/EG betreffend die Rechtstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die RL 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, oder die RL 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeiternehmer, genannt.

Voraussetzung für eine Anerkennung gemäß dem Oö. BAG ist jedoch immer das Vorhandensein einer Berufsqualifikation gemäß § 1; abgesehen vom Sonderfall des § 1 Z 1 lit. c fallen Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat erworben wurden, daher nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 3 (Sprachkenntnisse):

In Umsetzung der Vorgaben des § 53 der Richtlinie präzisiert diese Bestimmung, dass die Überprüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache kein Teil der Anerkennung der Berufsqualifikation ist. Sie erfolgt unabhängig von dieser, und zwar nach Anerkennung der Berufsqualifikation bzw. nach Ausstellung des europäischen Berufsausweises. Überprüfungen der erforderlichen Sprachkenntnisse müssen in angemessener Weise erfolgen und für die betreffenden Berufe erforderlich sein; derartige Überprüfungen dürfen nicht darauf ausgerichtet sein, Personen aus anderen Mitgliedstaaten vom Arbeitsmarkt gezielt auszuschließen. Da Art. 53 Abs. 4 der Richtlinie vorsieht, dass die Betroffenen gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse Rechtsbehelfe einlegen können müssen, hat die Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid abzusprechen.

Zu § 4 (Behörde):

Die Richtlinie verlangt an mehreren Stellen die Festlegung der zuständigen Behörde, dies ist in der Regel die Landesregierung, soweit in den jeweiligen Materiengesetzen nichts anderes vorgesehen ist. Innerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung bemisst sich die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Gesetzes an der Zuständigkeit für die jeweiligen Materiengesetze; eine Änderung der bisherigen Zuständigkeiten erfolgt daher durch das Oö. BAG nicht.

Da Titel V der Richtlinie ("Verwaltungszusammenarbeit und Durchführungsbefugnis gegenüber den Bürgern") eine Einbeziehung auch des Landesverwaltungsgerichts vorsieht (insbesondere Art. 56 und 56a), wird in Abs. 2 auch das Landesverwaltungsgericht genannt, obwohl es keine Behörde im verfassungsrechtlichen Sinn ist.

Zum 2. Abschnitt (Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit):

Der gesamte 2. Abschnitt enthält Vorschriften für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit. Entsprechend der Systematik der Richtlinie wird auch im Oö. BAG zwischen beruflichen Tätigkeiten, die auf Dauer angelegt in Oberösterreich erfolgen sollen (Niederlassungsfreiheit) und solchen Tätigkeiten, die bloß vorübergehend in Oberösterreich erbracht werden sollen (Dienstleistungsfreiheit) unterschieden; siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 13. In der Richtlinie findet sich diese Unterscheidung in den Titeln II bzw. III.

Zu § 5 (Qualifikationsniveaus):

Art. 11 der Richtlinie nimmt eine ausführliche Kategorisierung von Berufsqualifikationen vor und teilt dazu diese in bestimmte Qualifikationsniveaus ein. Zur leichteren Durchführung der Umsetzungsvorschriften zu Art. 13 und 14 der Richtlinie (Anerkennungsbedingungen und Ausgleichsmaßnahmen) ist es gemäß Art. 11 Einleitungssatz erforderlich, die jeweiligen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikationen diesen Niveaus zuzuordnen. Diese Zuordnung erfolgt in Oberösterreich jeweils durch die landesrechtlichen Materiengesetze oder - wo es auf Grund der allgemein gehaltenen Verwendungsvoraussetzungen und der Unterschiedlichkeit der konkreten Tätigkeiten nicht ohne weiteres möglich ist, diese Zuordnung im Vorhinein generell vorzunehmen - im Zuge des jeweiligen Anerkennungsverfahrens. Die Qualifikationsniveaus des Art. 11 der Richtlinie lauten:

- "a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt
 - i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als

Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;

- ii) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.
- b) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,
- i) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;
 - ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.
- c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss
- i) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;
 - ii) eines reglementierten Ausbildungsgangs oder - im Fall eines reglementierten Berufs - einer dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung, durch die Kompetenzen vermittelt werden, die über das hinausgehen, was durch das Qualifikationsniveau nach Buchstabe b vermittelt wird, wenn diese Ausbildung eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats beigelegt ist.
- d) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber eine postsekundäre Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.
- e) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von

entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl an ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat."

Zu § 6 (Anerkennungsbedingungen):

Diese Bestimmung setzt Art. 13 der Richtlinie um und regelt die bisher in den einzelnen landesrechtlichen Berufs- und Dienstrechtsgesetzen normierte Anerkennung von Berufsqualifikationen im Einzelnen. Im Wesentlichen entsprechen diese Bestimmungen den bisherigen materienspezifischen Regelungen, deshalb ist wie bisher vom Grundsatz auszugehen, dass das bestätigte Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 der Richtlinie anzuerkennen ist; die Ablehnung einer antragstellenden Person, weil das nachgewiesene Qualifikationsniveau nicht jenem entspricht, das in Oberösterreich für eine bestimmte berufliche Tätigkeit erforderlich ist, ist daher nicht zulässig.

Sehr wohl kann jedoch verlangt werden, dass diese festgestellten Unterschiede in der Folge durch Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 7 Oö. BAG wettgemacht werden. Anderes gilt nur für jene Fälle, in denen die verlangte Qualifikation einerseits und die nachgewiesene Ausbildung andererseits so weit auseinanderklaffen, dass an eine Beseitigung des Unterschieds durch Ausgleichsmaßnahmen sinnvollerweise nicht zu denken ist. Konkret sieht dazu Abs. 4 vor, dass die Behörde die Aufnahme einer Tätigkeit verweigern kann, wenn landesrechtlich ein universitäres Diplom mit mindestens vier Jahren Ausbildungsdauer verlangt wird und die antragstellende Person lediglich über einen bloßen Befähigungsnachweis (ie. die unterste Qualifikationsstufe) verfügt.

Zu § 7 (Ausgleichsmaßnahmen):

Wenn die Behörde eine Berufsqualifikation anerkennt, so hat sie dies erforderlichenfalls unter der aufschiebenden Bedingung zu tun, dass Niveauunterschiede in der Qualifikation ausgeglichen werden. In Umsetzung des Art. 14 der Richtlinie stehen als Ausgleichsmaßnahmen die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung zur Verfügung; die antragstellende Person kann gemäß Abs. 3 zwischen diesen beiden Optionen wählen. In bestimmten Fällen regelt davon abweichend Abs. 4 die Möglichkeit der Behörde, entweder die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorzuschreiben; in Abs. 5 wird ein Fall geregelt, in dem die Behörde sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben kann.

Die Grundsystematik der Ausgleichsmaßnahmen entspricht der bisherigen Rechtslage der einzelnen Materienetze, in Details ergeben sich jedoch auf Grund der Novellierung der RL 2005/36/EG durch die RL 2013/55/EU bestimmte Änderungen, die im neuen Rechtstext

berücksichtigt werden. So wird etwa anstelle der Voraussetzung, dass die Ausbildungsdauer nicht ein Jahr kürzer als die inländische ist, die dahingehend geändert, dass sich die berufliche Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den geforderten Ausbildungsnachweis abgedeckt werden. Ebenso unionsrechtlich neu geregelt wurde die Pflicht zur Begründung zur Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie.

Zu § 8 (Automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze):

Die bisher in Art. 15 der Richtlinie geregelten "gemeinsamen Plattformen" sind im neuen unionsrechtlichen Anerkennungsregime nicht mehr vorgesehen. Sie wurden durch "gemeinsame Ausbildungsrahmen" gemäß Art. 49a der Richtlinie und "gemeinsame Ausbildungsprüfungen" nach Art. 49b der Richtlinie ersetzt. Diese können auf der Grundlage entsprechender Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission eingeführt werden. Wer über eine einem gemeinsamen Ausbildungsrahmen bzw. einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechende Ausbildung verfügt, erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für den Berufszugang, ohne dass Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden müssen.

§ 8 letzter Halbsatz erfasst die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, durch ein "Opt Out" die Anwendbarkeit dieser Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission in ihrem Gebiet auszuschließen. Dies ist möglich, wenn zwischen dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen bzw. der gemeinsamen Ausbildungsprüfung unter der staatlichen Regelung wesentliche Unterschiede bestehen, die erhebliche Risiken für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Sicherheit der Dienstleistungsempfängerinnen oder -empfänger oder den Schutz der Umwelt mit sich bringen.

Zu § 9 (Anerkennung der Berufserfahrung):

Diese Bestimmung betrifft Kapitel II der Richtlinie (Art. 16 bis 20), jedoch mit der Einschränkung, dass lediglich Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis III der Richtlinie Berufe nennen, die zumindest theoretisch in die Landeskompetenz fallen können; aus diesem Grund ist lediglich Art. 19 der Richtlinie umzusetzen, die Art. 17 und 18 beziehen sich auf Tätigkeiten, bei denen keine Landeszuständigkeit besteht.

Im Kern ermöglicht diese Bestimmung die Anerkennung von Berufserfahrungen unter bestimmten Bedingungen, wenn in landesrechtlichen Regelungen allgemeine, kaufmännische oder fachliche Kenntnisse oder Fertigkeiten vorgeschrieben werden.

Zu § 10 (Unterlagen):

Diese Bestimmung regelt in Umsetzung des Art. 50 der Richtlinie, welche Unterlagen von den antragstellenden Personen gefordert werden dürfen. Weitere dadurch umgesetzte detaillierte unionsrechtliche Vorgaben finden sich im Anhang VII der Richtlinie. Für diese Bestimmung ist charakteristisch, dass bei der Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen an entsprechende Vorgaben in den landesrechtlichen Materiengesetzen angeknüpft wird, etwa bei der Vorlage eines Zuverlässigkeitsnachweises, der Bescheinigung über Konkursfreiheit, die gesundheitliche Eignung, die finanzielle Leistungsfähigkeit oder einer ausreichenden beruflichen Haftpflichtversicherung. Bezüglich letzterer gilt, dass sie den in Österreich geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einzelheiten und den Umfang einer solchen Garantie entsprechen müssen.

Zu § 11 (Verfahrensvorschriften):

Diese Bestimmung setzt die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 51 der Richtlinie um.

Zu § 12 (Führen der Berufsbezeichnung):

Diese Bestimmung setzt Art. 52 der Richtlinie um und sieht vor, dass die antragstellende Person nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation berechtigt ist, die landesrechtlich vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen. Dies gilt in dieser Form jedoch lediglich für Anerkennungsfälle im Rahmen der Niederlassungsfreiheit. Davon abweichend wird die Führung der Berufsbezeichnung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit durch § 16 Abs. 1 geregelt; die Führung der Berufsbezeichnung beim Sonderfall des partiellen Berufszugangs und der Anerkennung von Teilqualifikationen wird im § 22 Abs. 5 normiert.

Zum 3. Abschnitt (Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit):

Der gesamte 3. Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen für berufliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erbracht werden.

Zu § 13 (Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit):

Abs. 1 konkretisiert diese berufliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erbracht werden, und erleichtert die Definition, wann ein solcher Dienstleistungsfall vorliegt. Im Kern ist der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen. Die unionsrechtlichen Vorgaben stammen in diesem Fall

im Wesentlichen aus den Art. 5 und 6 der Richtlinie, welche - anders als im Bereich der Niederlassungsfreiheit - in diesem Bereich eine Systematik vorsieht, die die Ausübung einer landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit grundsätzlich für zulässig erklärt. Die dienstleistende Person hat den Beginn ihrer Tätigkeit jedoch anzuzeigen, unterliegt bestimmten Ausübungsvorschriften und ihre Berufsqualifikation kann behördlich überprüft werden.

Gemäß Abs. 3 unterliegen Personen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit eine berufliche Tätigkeit im Landesgebiet ausüben, den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften; in Frage kommen gemäß Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie dabei etwa "berufsständische, gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben, und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen". Dazu gerechnet werden etwa auch die Definition des Berufs, das Führen von Titeln sowie Verbraucherschutzvorschriften. Abs. 4 sieht von diesem Grundsatz lediglich insofern eine Ausnahme vor, als dass die dienstleistende Person keiner Verpflichtung unterliegt, einer landesrechtlich geregelten Berufsorganisation anzugehören, es sei denn, es handelt sich bloß um eine Pro-Forma-Mitgliedschaft ohne zusätzliche Kosten; diese Regelung entspringt dem Art. 6 lit. a der Richtlinie.

Zu § 14 (Meldepflichten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit):

Die dienstleistende Person unterliegt der Pflicht, die erstmalige Ausübung im Landesgebiet vor dem beabsichtigten Beginn der Behörde schriftlich anzuzeigen und bestimmte Unterlagen zu übermitteln. Die spätere Erbringung dieser Dienstleistung in Folgejahren ist lediglich durch eine einmal jährliche Erneuerung der Anzeige der Behörde mitzuteilen. Grundlage für diese Regelungen ist Art. 7 der Richtlinie.

Zu § 15 (Überprüfung der Berufsqualifikation im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit):

In Umsetzung des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie ist bei beruflichen Tätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit oder die Sicherheit berühren, die Überprüfung der Berufsqualifikation vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung möglich, wenn dies erforderlich ist, um Gefährdungen der Gesundheit oder der Sicherheit zu verhindern. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so hat die Behörde die Absolvierung einer Eignungsprüfung vorzuschreiben.

Zu § 16 (Ausübungsvorschriften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit):

Die Führung der Berufsbezeichnung ist im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit anders geregelt als im § 12 (betreffend die Niederlassungsfreiheit), da bei bloß vorübergehenden beruflichen Tätigkeiten lediglich die im Niederlassungsmitgliedstaat, dh. in dem Mitgliedstaat, in welchem die

dienstleistende Person niedergelassen ist und von dem aus sie die Dienstleistung in Oberösterreich erbringt, vorgesehene Berufsbezeichnung geführt werden darf. Die Anfügung einer deutschen Übersetzung ist möglich. Um eine ausreichende Information der Empfängerinnen und Empfänger der Dienstleistung sicherzustellen, sieht Abs. 2 mehrere Informations- und Mitteilungspflichten der dienstleistenden Person vor.

Die unionsrechtlichen Vorgaben für diese Bestimmung ergeben sich aus Art. 7 Abs. 3 sowie Art. 9 der Richtlinie.

Zu den §§ 17 bis 21 (Europäischer Berufsausweis):

Der Europäische Berufsausweis wurde durch die RL 2013/55/EU neu eingeführt und ergänzt die RL 2005/36/EG um die Art. 4a bis 4e. Er ist nur für jene Berufe vorgesehen, für die die Europäische Kommission entsprechende Durchführungsrechtsakte erlässt; in einem ersten Schritt hat die Kommission dies für die Berufsgruppe der Berg- und Schiführer getan.

Der Europäische Berufsausweis ist entgegen seines Namens kein bloßer Ausweis, sondern es handelt sich dabei um ein fakultatives elektronisches Verfahren zur Berufsankennung, das alternativ zu den regulären Anerkennungsverfahren im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit von der dienstleistenden Person gewählt werden kann. Der Europäische Berufsausweis kann für die dauerhafte Niederlassung oder für die gelegentliche und vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen ausgestellt werden. Im ersten Fall ist er vom Aufnahmestaat auszustellen, wobei der Antrag im Wege der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der antragstellenden Person einzubringen ist. Im zweiten Fall hängt die Zuständigkeit davon ab, ob Dienstleistungen erbracht werden sollen, die die öffentliche Sicherheit und Gesundheit gemäß Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie berühren oder nicht. Bei sicherheits- und gesundheitsrelevanten Dienstleistungen ist der Aufnahmemitgliedstaat zur Ausstellung des Berufsausweises zuständig, bei Dienstleistungen, die die öffentliche Sicherheit und Gesundheit nicht berühren ("einfache Dienstleistungen") ist der Aufnahmemitgliedstaat dafür zuständig. Die §§ 20 und 21 setzen damit die Art. 4c und 4d der Richtlinie um.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises für die Niederlassung erbringt den Nachweis der fachlichen Voraussetzung für die Ausübung des betreffenden Berufs, ein Europäischer Berufsausweis für die Erbringung von Dienstleistungen erbringt stets den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung zur Dienstleistungserbringung. In Umsetzung des Art. 4a Abs. 5 stellt § 17 Abs. 5 klar, dass die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises kein automatisches Recht zur Ausübung eines bestimmten Berufs verleiht, wenn es bereits vor Einführung des Europäischen Berufsausweises für diesen Beruf landesrechtlich geregelte Registrierungs- und Kontrollverfahren gegeben hat.

Das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises wird über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (IMI) durchgeführt, ein Instrument der EU, das bereits seit der Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG Anwendung findet.

Zu § 22 (Anerkennung von Teilqualifikationen und partieller Berufszugang):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 4f der Richtlinie umgesetzt, welche durch die RL 2013/55/EU neu in das Berufsankennungsrecht der Union eingeführt wurde. Im Wesentlichen ist ein teilweiser Berufszugang dann zu gewähren, wenn die antragstellende Person alle fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs erfüllt, sich die Berufsbilder im Herkunfts- und Aufnahmestaat aber derart unterscheiden, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen bewirken würde, dass diese die landesrechtlich vorgesehene Ausbildung vollständig absolvieren müsste, um diesen Beruf ausüben zu können. Gleichzeitig muss die betreffende berufliche Tätigkeit trennbar sein, dabei ist insbesondere von Bedeutung, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

In Entsprechung des Art. 4f Abs. 2 der Richtlinie darf der teilweise Zugang gemäß Abs. 2 verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist; gemäß der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs fallen darunter alle sogenannten "Cassis-Schutzgüter", also ungeschriebene Rechtfertigungsgründe, die der EuGH in Nachfolge an seine Entscheidung "Cassis de Dijon" entwickelt hat.

Abweichend von den sonstigen Regelungen zur Führung von Berufsbezeichnungen hat die Berufsausübung im Fall des partiellen Berufszugangs unter der Berufsbezeichnung zu erfolgen, die im Herkunftsmitgliedstaat vorgesehen ist.

Zu § 23 (Anerkennung von Berufspraktika):

Ebenfalls neu von der RL 2013/55/EU eingeführt wurde die Möglichkeit der Anerkennung von Berufspraktika, welche in Art. 55a der Richtlinie geregelt wird. Kern der Bestimmung ist die Norm, dass im Ausland absolvierte Berufspraktika im Anerkennungsverfahren Berücksichtigung finden müssen, sofern dieses Praktikum den landesrechtlich normierten Anforderungen entspricht.

Zu den §§ 24 und 25 (Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit bzw. im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit):

Diese Bestimmungen setzen die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 8 Abs. 1, Art. 50 Abs. 3a und 3b, Art. 56 Abs. 2 und 2a der Richtlinie um; dadurch normiert das Unionsrecht die Verpflichtung, den Informationsaustausch zwischen den Behörden der einzelnen Staaten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI durchzuführen.

Zu § 26 (Vorwarnmechanismus):

Die RL 2013/55/EU hat durch einen neuen Art. 56a die RL 2005/36/EG ergänzt und normiert darin in Fällen der gänzlichen oder vorübergehenden Untersagung der Berufsausübung bei bestimmten Berufen eine Warnpflicht für die Behörden. Dies betrifft landesrechtlich geregelte Sozialbetreuungs- und Gesundheitsberufe sowie Berufe im Bereich der Pflege und Erziehung Minderjähriger. Gleichzeitig mit der Warnung der zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten ist auch die betroffene Person zu informieren; diese kann die Überprüfung der Rechtmäßigkeit in einem mit Bescheid zu erledigenden Verfahren bei der zuständigen Behörde beantragen.

Zu Artikel II

Änderung des Landesgesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner (Oö. EAP-Gesetz - Oö. EAP-G)

Zu § 1:

Mit § 1 wird wie bisher der sachliche und persönliche Geltungsbereich des Gesetzes definiert und nunmehr das Verfahren und die Informationspflichten des Einheitlichen Ansprechpartners entsprechend den Vorgaben der Berufsamerkennungsrichtlinie auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe ausgeweitet.

Zu § 3 Abs. 1 erster Satz:

In Abs. 1 erster Satz erfolgt die rechtliche Klarstellung, dass das Amt der Oö. Landesregierung selbst die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners ausübt.

Zu § 4:

Mit § 4 Abs. 1 Z 6 bis 11 werden die zentralen Bestimmungen der geänderten Berufsamerkennungsrichtlinie - vgl. die in Art. 57 leg.cit. vorgesehenen Informationsverpflichtungen - umgesetzt. Als landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe können insbesondere Berufsschullehrerinnen und -lehrer, Fahrlehrerinnen und -lehrer oder Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen angeführt werden. Mit den weiteren legislatischen Anpassungen wird der zukünftig erweiterte Anwendungsbereich der betreffenden Bestimmungen umgesetzt. Zu beachten ist, dass mit einzelnen Bestimmungen entweder eine Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (vgl. § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5) oder der Berufsamerkennungsrichtlinie (vgl. § 4 Abs. 1 Z 6 bis 11) erfolgt und die dahingehenden Verpflichtungen des Einheitlichen

Ansprechpartners auch an unterschiedliche Personenkreise gerichtet sind (vgl. insoweit die vorgesehene Klarstellung in Abs. 1 Z 4).

Zu § 5 Abs. 1:

Die Anpassung des § 5 Abs. 1 erfolgt auf Grund der erweiterten Informationspflichten des Einheitlichen Ansprechpartners und des bei diesen bestehenden Informationsbedarfs.

Zu § 8 Abs. 1 und 2:

Es erfolgen begriffliche Anpassungen auf Grund des erweiterten Anwendungsbereichs des Gesetzes.

Zu § 21:

Die statischen Verweise auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Zustellgesetz und das E-Government-Gesetz werden an die geltende Gesetzeslage angepasst.

Zu § 21 Abs. 3 Z 3:

Die Erweiterung der Bestimmung erfolgt im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen der Berufsamerkennungsrichtlinie.

Zu den Artikeln III bis XVIII

Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen geschilderten Gründen wird vom bisherigen System der separaten Umsetzung des Europäischen Berufsqualifikations-Anerkennungsrechts in den einzelnen Landesmateriengesetzen abgegangen. Nach der neuen Systematik verweisen die jeweiligen berufsrechtlichen Landesgesetze auf das zentrale Oö. BAG. Dementsprechend werden die nachfolgenden Landesgesetze dahingehend angepasst und durch einen Verweis auf das Oö. BAG ergänzt. Bisherige Berufsamerkennungsregeln, die parallele oder gar entgegenstehende Vorschriften beinhalten, werden im Sinn der Rechtsklarheit bereinigt. Bei der Novellierung wurde darauf Acht gegeben, möglichst wenig in das bestehende Recht einzugreifen und insbesondere Sondernormen, die mit dem Unionsrecht kompatibel sind, beizubehalten. Aus diesem Grund steht die Anwendbarkeit des Oö. BAG künftigen Änderungen der Landesmateriengesetze im Bereich der Berufsqualifikationsamerkennung nicht entgegen, sofern die Aufnahme weiterer Bedingungen den unionsrechtlichen Vorgaben nicht widerspricht.

Die in diesem Sammelgesetz novellierten Landesgesetze stellen jedoch keine taxative Sammlung aller potenziell betroffenen Rechtsmaterien im Landesrecht dar; siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I § 1.

Auf Grund der umfassenden Umsetzung aller unionsrechtlichen Vorgaben aus der RL 2005/36/EG in der Fassung der RL 2013/55/EU ergibt sich, dass das Oö. BAG zum Teil Konstellationen regelt, die nicht für alle Landesgesetze, die das Oö. BAG für anwendbar erklären, passend sind. Aus diesem Grund ist das Oö. BAG in den einzelnen Landesmaterien jeweils dieser Materie angepasst (dh. sinngemäß) anzuwenden; bei mehreren landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeiten ist etwa eine Durchführung der beruflichen Tätigkeit im Zuge der Dienstleistungsfreiheit nicht sinnvoll denkbar. Aus dem systematischen Kontext ergibt sich, dass in diesem Fall lediglich die Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit anzuwenden sind.

Zu Artikel XIV Änderung des Oö. Sozialberufegesetzes

Zu § 58 Abs. 2:

Die Systematik des § 58 betreffend die Anerkennung von Ausbildungsteilen und einzelnen Prüfungen entspricht nicht der Regelungsstruktur des Oö. BAG, daher soll die bisherige, weit gehende Anerkennungsmöglichkeit beibehalten werden. Um die Bestimmungen des Oö. BAG dort anwendbar zu machen, wo dies passend bzw. geboten ist (zB bei Berufspraktika), soll das Oö. BAG sinngemäß für anwendbar erklärt werden.

Zu § 59 Abs. 2:

Durch die Regelung des Abs. 2 soll im Ergebnis sichergestellt werden, dass hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs die Regelungen des Oö. BAG jedenfalls zur Anwendung gelangen, unabhängig davon, welcher Staatsangehörige um die Anrechnung ansucht.

Die bisherige Bestimmung des § 59 Abs. 7 letzter Satz kann entfallen, weil bei einer nicht gänzlichen Anerkennung ohnehin gemäß § 7 Oö. BAG Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben sind.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG) erlassen sowie das Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner, das Oö. Agrarbehördegesetz, das Oö. Aufzugsgesetz 1998, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006,

das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Sozialberufegesetz, das Oö. Sportgesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Tanzschulgesetz 2010 und das Oö. Tierzuchtgesetz 2009 geändert werden (Oö. Berufsqualifikationsrichtlinie-Anpassungsgesetz), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten in Betracht.

Linz, am 29. Mai 2017

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Stelzer

Landeshauptmann

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG) erlassen sowie das Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner, das Oö. Agrarbehördegesetz, das Oö. Aufzugsgesetz 1998, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Sozialberufegesetz, das Oö. Sportgesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Tanzschulgesetz 2010 und das Oö. Tierzuchtgesetz 2009 geändert werden (Oö. Berufsqualifikationsrichtlinie-Anpassungsgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Persönlicher Geltungsbereich
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Behörde

2. ABSCHNITT

ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IM RAHMEN DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

- § 5 Qualifikationsniveaus
- § 6 Anerkennungsbedingungen
- § 7 Ausgleichsmaßnahmen
- § 8 Automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze
- § 9 Anerkennung der Berufserfahrung
- § 10 Unterlagen
- § 11 Verfahrensvorschriften
- § 12 Führen der Berufsbezeichnung

3. ABSCHNITT

ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IM RAHMEN DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT

- § 13 Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit
- § 14 Meldepflichten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit
- § 15 Überprüfung der Berufsqualifikation im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 16 Ausübungsvorschriften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

4. ABSCHNITT

EUROPÄISCHER BERUFS AUSWEIS

§ 17 Europäischer Berufsausweis

§ 18 Beantragung eines Europäischen Berufsausweises

§ 19 Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis

§ 20 Europäischer Berufsausweis für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit

§ 21 Europäischer Berufsausweis für die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit

5. ABSCHNITT

SONDERFÄLLE DER ANERKENNUNG

§ 22 Anerkennung von Teilqualifikationen und partieller Berufszugang

§ 23 Anerkennung von Berufspraktika

6. ABSCHNITT

GRENZÜBERSCHREITENDE VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

§ 24 Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

§ 25 Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 26 Vorwarnmechanismus

7. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Verweise

§ 28 Inkrafttreten

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Landesgesetz regelt

1. die Anerkennung von Berufsqualifikationen,
 - a) die in einem anderen Bundesland,
 - b) die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat erworben wurden, dessen Berufsqualifikationen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration anzuerkennen sind,
 - c) die in einem Drittstaat erworben und gleichgestellt sind, da sie von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Ausübung eines dort reglementierten Berufs anerkannt wurden, sofern dieser Mitgliedstaat bescheinigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller drei Jahre Berufserfahrung in seinem Hoheitsgebiet besitzt,
2. den Europäischen Berufsausweis,
3. den teilweisen Zugang zu einem reglementierten Beruf,
4. die Anerkennung von Berufspraktika,
5. die Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen,

soweit die Regelung der angestrebten beruflichen Tätigkeit in die Zuständigkeit des Landes fällt.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Landesgesetz gilt für

1. Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft,
2. Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
3. Angehörige eines Staats, dessen Angehörigen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländern,
4. Drittstaatsangehörige, denen nach dem Recht der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländern,

soweit diese eine berufliche Tätigkeit anstreben, deren Regelung in die Zuständigkeit des Landes fällt.

§ 3

Sprachkenntnisse

(1) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Überprüfungen der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1

1. dürfen erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation oder nach Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durchgeführt werden,
2. sind dann durchzuführen, wenn erhebliche und konkrete Zweifel an deren Bestehen vorliegen,
3. müssen in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden beruflichen Tätigkeit stehen.

(3) Das Ergebnis der durch die Behörde durchgeführten Überprüfung ist durch Bescheid festzustellen.

§ 4

Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung, soweit in den landesrechtlichen Regelungen der betreffenden beruflichen Tätigkeit nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Zuständige Behörde im Sinn des sechsten Abschnitts dieses Landesgesetzes ist weiters das Landesverwaltungsgericht.

(3) Die Landesregierung fungiert als Koordinator gemäß Art. 56 Abs. 4 RL 2005/36/EG sowie als Beratungszentrum gemäß Art. 57b RL 2005/36/EG und bearbeitet die Warnmeldungen gemäß § 26 in den Angelegenheiten der landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeiten. Dabei hat sie mit den entsprechenden Stellen des Bundes zusammenzuarbeiten und, unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes 2000, Informationen über Einzelfälle bereitzustellen.

2. ABSCHNITT
ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IM RAHMEN DER
NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

§ 5

Qualifikationsniveaus

Die Zuordnung der einzelnen Berufsqualifikationen zu den Qualifikationsniveaus des Art. 11 der RL 2005/36/EG erfolgt jeweils in den landesrechtlichen Regelungen der betreffenden beruflichen Tätigkeit oder im Zuge des jeweiligen Anerkennungsverfahrens.

§ 6

Anerkennungsbedingungen

(1) Setzt die Aufnahme oder Ausübung einer landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeit den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen voraus, hat die Behörde die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit zu genehmigen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Staat gemäß § 1 Z 1 für die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich ist und der von der zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellt wurde.

(2) Ist in einem Staat gemäß § 1 Z 1 für eine bestimmte berufliche Tätigkeit der Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nicht erforderlich, hat die Behörde die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit zu genehmigen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. diese berufliche Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat, und
2. einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der von der zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellt wurde, und der die Vorbereitung auf die betreffende berufliche Tätigkeit bescheinigt.

Eine Berufserfahrung gemäß Z 1 ist nicht erforderlich, wenn ein Ausbildungsnachweis über einen reglementierten Ausbildungsgang vorliegt.

(3) Die Behörde hat das vom Herkunftsstaat bescheinigte Ausbildungsniveau gemäß Art. 11 RL 2005/36/EG anzuerkennen. Gleiches gilt für Bescheinigungen, mit denen der Herkunftsstaat bestätigt, dass eine Ausbildung gemäß Art. 11 lit. c sublit. i RL 2005/36/EG einer Ausbildung gemäß Art. 11 lit. c sublit. ii RL 2005/36/EG gleichwertig ist.

(4) Die Behörde hat die Aufnahme oder Ausübung einer landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeit zu verweigern, wenn die landesrechtliche Regelung ein Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 lit. e RL 2005/36/EG vorsieht und die antragstellende Person lediglich über einen dem Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 lit. a RL 2005/36/EG entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt.

§ 7

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Im Bescheid über die Anerkennung der Berufsqualifikation kann die Behörde die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. sich die nachgewiesene Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den Fächern der landesrechtlich geforderten Ausbildung unterscheiden, oder
2. die landesrechtlich geregelte berufliche Tätigkeit eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die dafür landesrechtlich geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen der nachgewiesenen Ausbildung unterscheiden.

(2) Bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren und insbesondere die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Fächer im Sinn des Abs. 1 ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Die antragstellende Person kann zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(4) Davon abweichend kann die Behörde entweder die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildung dem Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 lit. a RL 2005/36/EG entspricht und der betreffende landesrechtlich reglementierte Beruf ein Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 lit. c RL 2005/36/EG erfordert,
2. die nachgewiesene Ausbildung dem Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 lit. b RL 2005/36/EG und der betreffende landesrechtlich reglementierte Beruf ein Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 lit. d oder e RL 2005/36/EG erfordert,
3. im Fall einer Anerkennung der Berufserfahrung gemäß § 9 eine Tätigkeit als Selbstständige bzw. Selbstständiger oder als Betriebsleiterin bzw. Betriebsleiter ausgeübt werden soll, und die Kenntnis und Anwendung spezifischer innerstaatlicher Rechtsvorschriften erforderlich ist, soweit dies in den landesrechtlichen Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist, oder
4. dies in den landesrechtlichen Regelungen der betreffenden beruflichen Tätigkeit auf Grund einer Ausnahme gemäß Art. 14 Abs. 2 zweiter Unterabsatz RL 2005/36/EG vorgesehen ist.

(5) Die Behörde kann der antragstellenden Person die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und zusätzlich die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn ihre Qualifikation dem Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 lit. a RL 2005/36/EG entspricht und der betreffende landesrechtlich reglementierte Beruf ein Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 lit. d RL 2005/36/EG erfordert.

(6) Der Bescheid über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein und hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

1. das Niveau der landesrechtlich verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der nachgewiesenen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung im Art. 11 RL 2005/36/EG und

2. die wesentlichen Unterschiede gemäß Abs. 8 und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht gemäß Abs. 2 ausgeglichen werden können.

(7) Die Behörde hat sicherzustellen, dass eine Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Vorschreibung abgelegt werden kann.

(8) Unter „Fächern, die sich inhaltlich wesentlich unterscheiden“ im Sinn des Abs. 1 sind jene zu verstehen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der landesrechtlich geforderten Ausbildung aufweist.

(9) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen erlassen.

§ 8

Automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze

Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht vorgeschrieben werden, wenn eine Ausbildung nachgewiesen wird, die

1. einem von der Europäischen Kommission gemäß Art. 49a Abs. 4 RL 2005/36/EG festgelegten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder

2. einer von der Europäischen Kommission gemäß Art. 49b Abs. 4 RL 2005/36/EG festgelegten gemeinsamen Ausbildungsprüfung

entspricht, sofern keine Ausnahme gemäß Art. 49a Abs. 5 RL 2005/36/EG oder Art. 49b Abs. 5 RL 2005/36/EG in Anspruch genommen wurde.

§ 9

Anerkennung der Berufserfahrung

Wenn in landesrechtlichen Regelungen für die Ausübung eines Berufs, der unter die im Anhang IV Verzeichnis III RL 2005/35/EG angeführten Tätigkeiten fällt, allgemeine, kaufmännische oder fachliche Kenntnisse oder Fertigkeiten vorgeschrieben werden, ist die Berufserfahrung als gleichwertig anzuerkennen, wenn die antragstellende Person den betreffenden Beruf in einem Mitgliedstaat wie folgt ausgeübt hat:

1. als Selbstständige bzw. Selbstständiger oder als Betriebsleiterin bzw. Betriebsleiter

a) in ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit, wobei die Beendigung der Tätigkeit vom Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags bei der Behörde gerechnet nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen darf,

b) in ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit, wenn für die Tätigkeit eine vorausgehende Ausbildung nachgewiesen wird, oder

c) in ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit, wenn auch eine mindestens dreijährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigte oder Beschäftigter nachgewiesen wird, wobei die

Beendigung dieser Tätigkeit vom Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags bei der Behörde gerechnet nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen darf,

oder

2. als abhängig Beschäftigte oder Beschäftigter in ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit, wenn für die Tätigkeit eine vorausgehende Ausbildung nachgewiesen wird.

§ 10

Unterlagen

(1) Dem Antrag auf Anerkennung einer Berufsqualifikation sind folgende Unterlagen anzufügen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. eine Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
3. im Fall der Anerkennung gemäß § 9 eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftsstaats über die Art und die Dauer der Tätigkeit, und
4. sofern dies landesrechtlich vorgesehen ist, eine Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde und dass keine Vorstrafen vorliegen.

(2) Die Behörde kann die antragstellende Person dazu auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese von der landesrechtlich geforderten Ausbildung erheblich abweicht. Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist, diese Informationen vorzulegen, ist gemäß § 24 Abs. 4 vorzugehen.

(3) Wird die Aufnahme eines Berufs landesrechtlich von der Vorlage eines Zuverlässigkeitsnachweises oder einer Bescheinigung über die Konkursfreiheit abhängig gemacht oder ist die Ausübung dieses Berufs im Fall eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen auszusetzen oder untersagt, gelten als hinreichender Nachweis Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse erfüllt werden. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder - in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt - durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaats, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

(4) Ist für die Aufnahme eines Berufs ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung der antragstellenden Person landesrechtlich vorgeschrieben, so ist der im Herkunftsstaat geforderte diesbezügliche Nachweis hinreichend. Wird im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis verlangt, hat die Behörde eine von einer zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, sofern diese von der zuständigen Behörde dieses Staats binnen zwei Monaten übermittelt wird.

(5) Wird für die Aufnahme eines Berufs ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person oder ein Nachweis einer ausreichenden beruflichen Haftpflichtversicherung verlangt, so wird als hinreichender Nachweis eine diesbezügliche Bescheinigung anerkannt, die von einer Bank oder Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

(6) Die Bescheinigungen gemäß Abs. 3 bis 5 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(7) Hat die Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Staat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen.

(8) Die in dieser Bestimmung genannten Unterlagen sind erforderlichenfalls samt Übersetzung durch gerichtlich beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 11

Verfahrensvorschriften

(1) Die Behörde hat der antragstellenden Person innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(2) Die Behörde hat über Anträge auf Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Einreichung zu entscheiden.

§ 12

Führen der Berufsbezeichnung

Die antragstellende Person ist nach der Anerkennung berechtigt, die landesrechtlich für den betreffenden Beruf vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen.

3. ABSCHNITT

ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IM RAHMEN DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT

§ 13

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für den Fall, dass sich die dienstleistende Person zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der beruflichen Tätigkeit in das Landesgebiet begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen ist von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

(2) Die Ausübung einer landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist in Bezug auf die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen unbeschadet sonstiger die Dienstleistungsfreiheit regelnder Vorschriften zulässig, wenn:

1. die dienstleistende Person zur Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit im Niederlassungsstaat berechtigt ist, und
2. die dienstleistende Person den betreffenden Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre durch mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt hat, sofern dieser Beruf dort nicht reglementiert ist.

(3) Personen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit eine berufliche Tätigkeit im Landesgebiet ausüben, unterliegen dabei den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

(4) Abweichend von Abs. 3 unterliegen dienstleistende Personen keiner Verpflichtung, einer landesrechtlich geregelten Berufsorganisation anzugehören, es sei denn, es dient der Anwendung von Disziplinvorschriften und es handelt sich um eine automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft, welche weder die Dienstleistungserbringung verzögern noch zusätzliche Kosten verursachen.

§ 14

Meldepflichten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

(1) Beabsichtigt eine dienstleistende Person, eine landesrechtlich geregelte Tätigkeit erstmals im Landesgebiet auszuüben, hat sie dies vor dem beabsichtigten Beginn der Behörde schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
2. eine Bescheinigung darüber, dass die dienstleistende Person im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig zur Berufsausübung niedergelassen ist und dass ihr im Zeitpunkt der Anzeige diese nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
3. einen Berufsqualifikationsnachweis;
4. im Fall des § 13 Abs. 2 Z 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die dienstleistende Person den Beruf entsprechend den darin geregelten Voraussetzungen ausgeübt hat;
5. Nachweise über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf eine Berufshaftpflicht, sofern dies in den landesrechtlichen Regelungen der entsprechenden beruflichen Tätigkeit vorgeschrieben ist;
6. im Fall von Gesundheitsberufen und von Berufen im Bereich der Pflege und Erziehung Minderjähriger eine Bestätigung, dass die Berufsausübung im Herkunftsmitgliedstaat weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und dass keine die Berufsausbildung hindernden Vorstrafen vorliegen, wenn dies in den landesrechtlichen Regelungen über die Ausübung dieser Tätigkeiten vorgesehen ist;
7. im Fall von Berufen gemäß § 9, bei denen eine Überprüfung der Berufsqualifikation gemäß § 15 erfolgen kann, eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit.

(2) Beabsichtigt die dienstleistende Person in den Folgejahren die Dienstleistung vorübergehend und gelegentlich zu erbringen, ist die Anzeige einmal jährlich zu erneuern. Wenn eine wesentliche Änderung gegenüber der erstmaligen Anzeige eingetreten ist, sind der erneuernden Anzeige die erforderlichen Unterlagen betreffend diese Änderungen anzuschließen.

(3) Ist bereits in einem anderen Bundesland eine Meldung nach den dem Abs. 1 entsprechenden Vorschriften dieses anderen Bundeslandes erfolgt, hat die dienstleistende Person diese Meldung vor der Ausübung der Tätigkeit im Landesgebiet der Behörde vorzulegen. Wenn dies in den landesrechtlichen Regelungen über die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vorgesehen ist, sind der Meldung die im Abs. 1 Z 2 bis 7 genannten Unterlagen über die Berufsqualifikation der dienstleistenden Person anzuschließen.

(4) Ein durch den Herkunftsmitgliedstaat übermittelter Europäischer Berufsausweis gemäß Art. 4c Abs. 1 RL 2005/36/EG gilt für den Zeitraum von 18 Monaten als Anzeige gemäß Abs. 1. Dies gilt auch für die Verlängerung des Europäischen Berufsausweises oder die Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Landesgebiet gemäß Art. 4c Abs. 3 RL 2005/36/EG sowie für Europäische Berufsausweise, die der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes übermittelt wurden, für die Dauer ihrer Gültigkeit.

§ 15

Überprüfung der Berufsqualifikation im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

(1) Bei landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit oder die Sicherheit berühren, kann die Behörde die Berufsqualifikation vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung überprüfen, wenn dies erforderlich ist, um eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit der Dienstleistungsempfängerinnen oder -empfänger auf Grund einer mangelnden Berufsqualifikation der dienstleistenden Person zu verhindern.

(2) Die Behörde hat längstens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige über die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 14 Abs. 1 sowie der vollständigen Vorlage der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden, ob

1. die Erbringung der Dienstleistung ohne Überprüfung der Berufsqualifikation zulässig ist, oder
2. nach der Überprüfung der Berufsqualifikation der dienstleistenden Person
 - a) sich diese einer Eignungsprüfung gemäß Abs. 3 zu unterziehen hat oder
 - b) die Erbringung der Dienstleistung ohne Eignungsprüfung zulässig ist.

Ist wegen der besonderen Schwierigkeiten des Falls eine Überprüfung der Berufsqualifikation innerhalb eines Monats nicht möglich, ist dies der dienstleistenden Person innerhalb dieser Monatsfrist mit einer Begründung mitzuteilen. Die Schwierigkeiten sind innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben. Der Bescheid hat jedenfalls innerhalb von zwei Monaten nach der Behebung der Schwierigkeiten zu ergehen.

(3) Wenn die Behörde anlässlich der Überprüfung der Berufsqualifikation zum Ergebnis kommt, dass auf Grund wesentlicher Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Qualifikation und der landesrechtlich geforderten Ausbildung eine Gefährdung der im Abs. 1 genannten Interessen besteht und diese auch nicht gemäß § 7 Abs. 2 ausgeglichen werden können, ist eine Eignungsprüfung vorzuschreiben. Der dienstleistenden Person ist bekannt zu geben, in welchen der gemäß den landesrechtlichen Ausbildungsvorschriften festgelegten Gegenständen eine Eignungsprüfung vorzunehmen ist, um die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

(4) Die Eignungsprüfung ist von der nach den landesrechtlichen Ausbildungsvorschriften für die betreffende Berufsqualifikation zuständigen Prüfungsstelle abzuhalten. Die Behörde hat auf

Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung zu entscheiden, ob die Erbringung der Dienstleistung zulässig ist. Dieser Bescheid ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a zu erlassen.

(5) Erlässt die Behörde keinen Bescheid gemäß Abs. 2 innerhalb der im genannten Absatz festgelegten Fristen, so ist die Ausübung der betreffenden landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zulässig.

§ 16

Ausübungsvorschriften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

(1) Die Dienstleistung ist unter der im Niederlassungsmitgliedstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung, die keine Verwechslung mit der landesrechtlich festgelegten Berufsbezeichnung zulassen darf, zu erbringen. Besteht im Niederlassungsmitgliedstaat keine Berufsbezeichnung, hat die dienstleistende Person ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaats anzugeben. Erforderlichenfalls ist eine deutsche Übersetzung anzufügen. Davon abweichend ist die Dienstleistungserbringung bei landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit oder die Sicherheit berühren, im Fall einer erfolgreichen Überprüfung der Berufsqualifikation gemäß § 15 unter der landesrechtlich vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erbringen.

(2) Die dienstleistende Person hat, wenn die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats oder unter der Angabe eines Ausbildungsnachweises in der Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht wird, den Dienstleistungsempfängerinnen und -empfängern auf deren Verlangen folgende Informationen unbeschadet sonstiger gesetzlich festgelegter Verpflichtungen mitzuteilen:

1. das öffentliche Register, in das die dienstleistende Person im Niederlassungsmitgliedstaat eingetragen ist, samt Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
2. den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsmitgliedstaats, wenn die berufliche Tätigkeit dort zulassungspflichtig ist;
3. die berufliche Organisation, der die dienstleistende Person im Niederlassungsmitgliedstaat angehört;
4. die verliehene Berufsbezeichnung oder den ausgestellten Ausbildungsnachweis, mit der Angabe des verleihenden oder ausstellenden Mitgliedstaats;
5. Einzelheiten zum Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf eine Berufshaftpflicht, sofern dies in den landesrechtlichen Regelungen der entsprechenden beruflichen Tätigkeit vorgeschrieben ist, und
6. die Umsatzsteueridentifikationsnummer im Sinn des Art. 28 Abs. 1 des Anhangs zu § 29 Abs. 8 UStG 1994, wenn die dienstleistende Person eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt.

4. ABSCHNITT
EUROPÄISCHER BERUFS AUSWEIS
§ 17

Europäischer Berufsausweis

(1) Ein Europäischer Berufsausweis ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 auf Antrag auszustellen, wenn die Europäische Kommission gemäß Art. 4a Abs. 7 RL 2005/36/EG für den betreffenden landesrechtlich geregelten Beruf einen unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakt erlassen hat. Der Inhaber einer Berufsqualifikation hat die Wahl zwischen dem Europäischen Berufsausweis und der Inanspruchnahme der Verfahren gemäß dem zweiten und dritten Abschnitt.

(2) Die Behörde hat einer oder einem im Landesgebiet niedergelassenen Inhaberin oder Inhaber einer landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation, die oder der Dienstleistungen außerhalb des Landesgebiets erbringen will, einen Europäischen Berufsausweis gemäß § 21 auszustellen, wenn es sich um keine Tätigkeit im Sinn des § 15 Abs. 1 handelt.

(3) Die Behörde hat einer Inhaberin oder einem Inhaber von Berufsqualifikationen betreffend landesrechtlich geregelte Tätigkeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden, und

1. die eine Dienstleistung im Landesgebiet ausüben wollen, wenn dies eine Tätigkeit im Sinn des § 15 Abs. 1 betrifft, oder
2. die sich im Landesgebiet niederlassen wollen,

einen Europäischen Berufsausweis gemäß § 21 Abs. 7 oder § 20 auf der Grundlage der vom Herkunftsmitgliedstaat gemäß Art. 4a Abs. 5 RL 2005/36/EG abgeschlossenen vorbereitenden Schritte auszustellen.

(4) Die Behörde hat für im Landesgebiet niedergelassene Inhaberrinnen oder Inhaber einer landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation, die

1. eine Dienstleistung gemäß § 15 Abs. 1 in einem anderen Mitgliedstaat erbringen wollen, oder
2. sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen beabsichtigen,

alle vorbereitenden Schritte hinsichtlich der eigenen Datei der antragstellenden Person abzuschließen, die innerhalb des Binnenmarkt-Informationssystems der Europäischen Union (IMI) gemäß § 20 und § 21 Abs. 7 zu erstellen sind (IMI-Datei). Die gemäß Art. 4d Abs. 2 RL 2005/36/EG vom Aufnahmemitgliedstaat angeforderten Informationen und Dokumente sind den zuständigen Behörden innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 bleiben landesrechtlich vorgesehene Registrierungs- und Kontrollverfahren unberührt, wenn sie bereits vor der Einführung des Europäischen Berufsausweises für diesen Beruf bestanden haben.

(6) Die Behörde informiert die Bürgerinnen oder Bürger und die antragstellenden Personen über die Funktion und den zusätzlichen Nutzen eines Europäischen Berufsausweises bei den Berufen, für die er eingeführt wurde.

§ 18

Beantragung eines Europäischen Berufsausweises

(1) Die Behörde hat es Inhaberinnen oder Inhabern einer Berufsqualifikation zu ermöglichen, einen Europäischen Berufsausweis über eine von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte elektronische Datenanwendung zu beantragen, durch die eine eigene IMI-Datei für diese antragstellende Person erstellt wird. Der Europäische Berufsausweis kann auch schriftlich beantragt werden, wenn die Behörde über die notwendigen technischen Vorkehrungen für die Erstellung der IMI-Datei sowie die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises verfügt.

(2) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind die in den gemäß Art. 4a Abs. 7 RL 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission vorgeschriebenen Dokumente anzuschließen.

(3) Die Behörde hat den antragstellenden Personen im Sinn des § 17 Abs. 2 und 4 den Empfang der Unterlagen innerhalb einer Woche zu bestätigen und ihnen gegebenenfalls gemäß § 13 Abs. 3 AVG mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(4) Die Behörde hat antragstellenden Personen, die im Landesgebiet niedergelassen sind, alle Bescheinigungen auszustellen, die nach diesem Gesetz, den anzuwendenden Bestimmungen der RL 2005/36/EG oder den gemäß Art. 4a Abs. 7 RL 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission erforderlich sind.

(5) Die Behörde hat bei Anträgen gemäß Abs. 1 zu überprüfen, ob

1. die antragstellende Person im Landesgebiet rechtmäßig niedergelassen ist und
2. alle in Oberösterreich ausgestellten notwendigen Dokumente gültig und echt sind.

Bei begründeten Zweifeln hat die Behörde die Gültigkeit und Echtheit der Dokumente gemäß Z 2 von Amts wegen zu prüfen und kann von der antragstellenden Person beglaubigte Kopien der Dokumente verlangen.

(6) Stellt die antragstellende Person wiederholt Anträge gemäß Abs. 1, darf die Behörde keine neuerliche Einreichung von gültigen Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten sind.

§ 19

Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis

(1) Die Behörde hat unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000 und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 in der IMI-Datei die Angaben über das Vorliegen disziplinarrechtlicher, verwaltungsstrafrechtlicher oder strafgesetzlicher Sanktionen, die sich auf die Zulässigkeit der Ausübung der Tätigkeit durch die Inhaberin oder den Inhaber eines Europäischen Berufsausweises auswirken, unverzüglich zu aktualisieren. Informationen, die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.

(2) Die Behörde hat die Inhaberin oder den Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die sonstigen Behörden, die Zugang zur entsprechenden IMI-Datei haben, unbeschadet der Verpflichtung zur Vorwarnung gemäß § 26, unverzüglich über eine gemäß Abs. 1 vorgenommene Aktualisierung zu unterrichten.

(3) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist auf folgende Daten beschränkt:

1. die Identität der oder des Berufsangehörigen;

2. den betroffenen Beruf;
3. die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung über die Beschränkung oder die Untersagung getroffen hat;
4. den Umfang der Beschränkung oder Untersagung der Tätigkeit;
5. den Zeitraum, für den die Beschränkung oder Untersagung gilt.

(4) Die Angaben im Europäischen Berufsausweis sind auf jene Daten zu beschränken, die zur Überprüfung des Rechts der Inhaberin oder des Inhabers auf Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind. Dies betrifft:

1. Namen und Vornamen,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Beruf, förmliche Qualifikationen der Inhaberin oder des Inhabers und anwendbare Regelungen,
4. beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer und Sicherheitsmerkmale und
5. Bezugnahme auf ein gültiges Identitätsdokument.

Die Behörde hat sicherzustellen, dass Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, Kundinnen oder Kunden, Behörden, Parteien und andere Interessengruppen die Echtheit und Gültigkeit der ihnen von der Inhaberin oder vom Inhaber eines für Oberösterreich gültigen vorgelegten Europäischen Berufsausweises nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission zur Durchführung des Art. 4e Abs. 7 RL 2005/36/EG erlassenen Rechtsakte prüfen können.

(5) Informationen über die von der Inhaberin oder vom Inhaber des Europäischen Berufsausweises erworbene Berufserfahrung oder bestandene Ausgleichsmaßnahmen sind nur in die IMI-Datei aufzunehmen. Zugang zu den Informationen in der IMI-Datei haben nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften nur die zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats. Die Inhaberin oder der Inhaber des Europäischen Berufsausweises ist auf Antrag über den Inhalt der IMI-Datei zu unterrichten.

(6) Die in einer IMI-Datei enthaltenen Daten dürfen solange verarbeitet werden, wie es für Zwecke des Anerkennungsverfahrens und als Nachweis der Anerkennung oder die Übermittlung der Meldung gemäß § 14 erforderlich ist. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises kann jederzeit und kostenlos die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten oder die Löschung und Sperrung der entsprechenden IMI-Datei verlangen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist über dieses Recht bei der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises zu informieren und alle zwei Jahre daran zu erinnern. Wurde der ursprüngliche Antrag online eingereicht, ist eine Erinnerung nicht erforderlich.

(7) Betrifft ein Antrag auf Löschung einer IMI-Datei einen Europäischen Berufsausweis gemäß § 20 und § 21 Abs. 7, hat die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 3 der Inhaberin oder dem Inhaber der Berufsqualifikation einen Nachweis zur Bescheinigung der Anerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikation auszustellen.

(8) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Europäischen Berufsausweis und in allen IMI-Dateien gilt die Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach §§ 17 bis 21 als Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000. Hinsichtlich ihrer Aufgaben gemäß Art. 4e Abs. 1 bis 4 der RL 2005/36/EG gilt die Europäische Kommission als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinn des Art. 2 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

§ 20

Europäischer Berufsausweis für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit

(1) In den Fällen des § 17 Abs. 4 Z 1 hat die Behörde die Echtheit und Gültigkeit der gemäß § 18 in der IMI-Datei hinterlegten Dokumente innerhalb eines Monats ab vollständiger Vorlage der Dokumente zu prüfen. Der Antrag ist danach unverzüglich der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu übermitteln. Die antragstellende Person ist von dieser Übermittlung zu benachrichtigen.

(2) In den Fällen der §§ 8 und 9 hat die Behörde innerhalb eines Monats nach Zugang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Antrags gemäß Art. 4d Abs. 1 RL 2005/36/EG einen Europäischen Berufsausweis auszustellen.

(3) In den Fällen des § 7 hat die Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Antrags gemäß Art. 4d Abs. 1 RL 2005/36/EG einen Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu entscheiden, dass Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 7 erforderlich sind.

(4) In Fällen hinreichend begründeter Zweifel hat die Behörde vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen oder die Vorlage einer beglaubigten Kopie von Dokumenten innerhalb von zwei Wochen anzufordern. Wenn die Behörde die notwendigen Informationen für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises von der antragstellenden Person oder vom Herkunftsmitgliedstaat nicht erhält, ist die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises abzulehnen.

(5) Trifft die Behörde Entscheidungen nicht innerhalb der Fristen gemäß Abs. 2 und 3 oder wird der Eignungstest nicht innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 7 durchgeführt, gilt der Europäische Berufsausweis als ausgestellt und dieser ist der antragstellenden Person automatisch über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln.

(6) Die Behörde kann die Fristen gemäß Abs. 2 und 3 in begründeten Fällen einmalig um zwei Wochen verlängern. Die antragstellende Person ist davon zu unterrichten. Eine einmalige wiederholte Verlängerung der Fristen ist in Fällen unbedingter Notwendigkeit, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, zulässig.

(7) Die vom Herkunftsmitgliedstaat gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen ersetzen den Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 21

Europäischer Berufsausweis für die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit

(1) In den Fällen des § 17 Abs. 2 hat die Behörde den Antrag und die Dokumente in der IMI-Datei zu prüfen und den Europäischen Berufsausweis für Dienstleistungen, die nicht unter Art. 7 Abs. 4 RL 2005/36/EG fallen, innerhalb von drei Wochen auszustellen und unverzüglich der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu übermitteln. Die antragstellende Person ist

von dieser Übermittlung zu benachrichtigen. Der Europäische Berufsausweis - Dienstleistung gilt für 18 Monate.

(2) Die Frist gemäß Abs. 1 beginnt mit dem Eingang der fehlenden Dokumente gemäß Art. 4b Abs. 3 erster Unterabsatz RL 2005/36/EG oder nach Ablauf der darin normierten einwöchigen Frist zu laufen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises nicht vor, ist der Antrag innerhalb der Frist des Abs. 1 mit Bescheid abzuweisen.

(3) Plant eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Europäischen Berufsausweises, Dienstleistungen auch in anderen als den im Antrag gemäß Abs. 1 genannten Mitgliedstaaten zu erbringen, ist der Europäische Berufsausweis nach den Bestimmungen der Abs. 1, 2, 5 und 6 auf Antrag zu erweitern.

(4) Plant eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Europäischen Berufsausweises, Dienstleistungen über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus zu erbringen, ist dies der Behörde anzuzeigen.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 sind dem Antrag oder der Anzeige alle Informationen zu wesentlichen Änderungen der in der IMI-Datei gespeicherten Informationen anzuschließen, soweit sie in Durchführungsrechtsakten der Europäischen Union gemäß Art. 4a Abs. 7 RL 2005/36/EG vorgesehen sind.

(6) Die Behörde hat dem Aufnahmemitgliedstaat die gemäß Abs. 3 bis 5 aktualisierten Europäischen Berufsausweise zu übermitteln.

(7) Für Europäische Berufsausweise gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 betreffend die gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen gemäß Art. 7 Abs. 4 RL 2005/36/EG (berufliche Tätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit oder die Sicherheit berühren) gelten die Bestimmungen über den Europäischen Berufsausweis - Niederlassung gemäß § 20 sinngemäß.

(8) Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 2 sowie die Untätigkeit der Behörde innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Eine Beschwerdevorentscheidung ist ausgeschlossen. Entscheidet das Landesverwaltungsgericht, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises vorliegen, hat die Behörde diesen unverzüglich auszustellen.

5. ABSCHNITT SONDERFÄLLE DER ANERKENNUNG

§ 22

Anerkennung von Teilqualifikationen und partieller Berufszugang

(1) Die Behörde hat im Einzelfall teilweisen Zugang zu einer landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeit zu gewähren, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkungen qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Oberösterreich ein partieller Zugang beantragt wird,
2. die Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem landesrechtlich geregelten Beruf so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen bewirken würde, dass die antragstellende Person vollständig die

landesrechtlich vorgesehene Ausbildung absolvieren müsste, um diesen Beruf ausüben zu können, und

3. sich die betreffende berufliche Tätigkeit nach objektiven Kriterien von anderen von der landesrechtlichen Regelung umfassten Tätigkeiten trennen lässt; bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Der teilweise Zugang darf nur verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, wenn sie geeignet ist, die Erreichung dieses verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Zielerreichung erforderlich ist.

(3) Für das Verfahren betreffend die Anerkennung von Teilqualifikationen sind jeweils die Bestimmungen der Abschnitte 2 (Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit) oder 3 (Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit) anzuwenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf die automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß §§ 8 und 9 nicht anzuwenden.

(5) Im Fall eines partiellen Berufszugangs hat die Berufsausübung unter der im Herkunftsmitgliedstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen. Der zulässige Umfang der beruflichen Tätigkeit ist Dritten gegenüber in ausreichend erkennbarer Weise ersichtlich zu machen. Die Behörde kann im Anerkennungsbescheid nach Abs. 1 vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen ist.

§ 23

Anerkennung von Berufspraktika

(1) Ist der Abschluss eines Berufspraktikums Voraussetzung für den Zugang zu einer landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeit, hat die Behörde Berufspraktika, die in anderen Mitgliedstaaten absolviert wurden, anzuerkennen, sofern das Berufspraktikum hinsichtlich der Organisation und der Überwachung durch eine befähigte Person den landesrechtlich festgelegten Anforderungen entspricht. Berufspraktika, die in einem Drittstaat absolviert wurden, sind bei der Anerkennung zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer jenes Teils des Berufspraktikums, der im Ausland absolviert werden kann, kann durch landesrechtliche Regelungen auf einen angemessenen Zeitraum beschränkt werden.

(3) Durch die Anerkennung eines Berufspraktikums wird eine Prüfung, die für den Zugang zum jeweiligen landesrechtlich geregelten Beruf erforderlich ist, nicht ersetzt.

6. ABSCHNITT

GRENZÜBERSCHREITENDE VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

§ 24

Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

(1) Die Behörde hat mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten, soweit dies nach den Bestimmungen der RL 2005/36/EG erforderlich ist. Dabei ist die

Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 sind einzuhalten.

(2) Der Informationsaustausch zwischen der Behörde und den jeweiligen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Vollziehung dieses Paragraphen hat über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu erfolgen.

(3) Hat die Behörde berechnigte Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Bestätigung darüber verlangen, dass die Ausübung dieses Berufs durch den Herkunftsstaat nicht auf Grund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung ausgesetzt oder untersagt wurde. Darüber hinaus hat die Behörde den Aufnahmemitgliedstaat über das Vorliegen disziplinärer, verwaltungsstrafrechtlicher oder strafgerichtlicher Sanktionen oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Ausübung einer landesrechtlich geregelten beruflichen Tätigkeit durch eine im Landesgebiet niedergelassene dienstleistende Person auswirken könnten, zu unterrichten.

(4) Die Behörde kann von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats weiters alle Informationen anfordern über

1. die Authentizität der von der antragstellenden Person vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, wenn diesbezüglich berechnigte Zweifel bestehen,
2. Ausbildungsnachweise der antragstellenden Person, die ganz oder teilweise in einem anderen als dem ausstellenden Herkunftsmitgliedstaat absolviert wurden, wenn berechnigte Zweifel bestehen, ob
 - a) der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaats offiziell bescheinigt wurde,
 - b) der ausgestellte Ausbildungsnachweis jenem entspricht, der vorgesehen ist, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre,
 - c) mit dem Ausbildungsnachweis im Ausstellungsmitgliedstaat dieselben beruflichen Rechte verliehen werden,
3. die Ausbildung der antragstellenden Person, die erforderlich sind, um festzustellen, ob diese von der inländischen Ausbildung abweicht, wenn die antragstellende Person dazu nicht in der Lage ist (§ 10 Abs. 2).

(5) Die Behörde hat den zuständigen Behörden und Beratungszentren (Art. 57b RL 2005/36/EG) der Aufnahmemitgliedstaaten die im Abs. 4 genannten Informationen über eine antragstellende Person, die ihre Berufsqualifikation im Landesgebiet erworben hat, zu übermitteln.

(6) Die Behörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit einer antragstellenden Person, die ihre Berufsqualifikation im Landesgebiet erworben hat, Bestätigungen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 innerhalb von zwei Monaten auszustellen.

§ 25

Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

(1) Die Behörde kann in Fällen berechtigter Zweifel von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über

1. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung der dienstleistenden Person sowie

2. die Zuverlässigkeit der dienstleistenden Person, insbesondere darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarrechtlichen oder verwaltungsstraf- oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen,

anfordern.

(2) Entscheidet die Behörde, die Berufsqualifikation einer dienstleistenden Person zu überprüfen, kann sie bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats Informationen über die Ausbildung der dienstleistenden Person anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Die Behörde hat die Informationen gemäß Abs. 1 und 2 betreffend einer im Landesgebiet niedergelassenen dienstleistenden Person auch den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten mitzuteilen. Ist der Beruf landesrechtlich nicht reglementiert, können die Informationen gemäß Abs. 2 auch vom Beratungszentrum gemäß Art. 57b RL 2005/36/EG zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Behörde hat mit den zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, alle Informationen über Beschwerden einer Dienstleistungsempfängerin oder eines Dienstleistungsempfängers gegen eine im Landesgebiet niedergelassene Dienstleisterin oder einen im Landesgebiet niedergelassenen Dienstleister im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens über die Ausübung einer landesrechtlich geregelten Tätigkeit außerhalb des Landesgebiets auszutauschen. Der Dienstleistungsempfängerin oder dem Dienstleistungsempfänger ist das Ergebnis der Beschwerde mitzuteilen.

(5) Für den Austausch von Informationen der Behörde mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist § 24 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 26

Vorwarnmechanismus

(1) Die Behörde hat die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige, denen die Ausübung landesrechtlich geregelter Sozialbetreuungs- und Gesundheitsberufe sowie Berufe im Bereich der Pflege und Erziehung Minderjähriger ganz, teilweise oder vorübergehend untersagt oder beschränkt worden ist, zu unterrichten.

(2) Die Behörde hat die Angaben gemäß Abs. 1 mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) binnen drei Tagen nach Erlassung der Entscheidung zu übermitteln. Die Warnung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Daten über die Identität der oder des Berufsangehörigen;
2. den betroffenen Beruf;
3. die Angaben der entscheidenden Behörde oder des entscheidenden Gerichts;
4. den Umfang der Beschränkung oder Untersagung;
5. den Zeitraum, für den die Beschränkung oder Untersagung gilt.

(3) Eine Warnung über die Identität von Berufsangehörigen ist über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) binnen drei Tagen nach Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung zu übermitteln, sobald darin gerichtlich festgestellt wurde, dass die Anerkennung einer Berufsqualifikation mittels gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt wurde. § 19 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(4) Die Behörde hat die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung gemäß Abs. 1 abgelaufen ist oder sich das Enddatum der Befristung ändert.

(5) Die Behörde hat die betroffenen Berufsangehörigen unverzüglich schriftlich über Warnungen an andere Mitgliedstaaten zu informieren. Diese können eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Warnung in einem mit Bescheid zu erledigenden Verfahren bei der Behörde, die die Meldung erstattet hat, beantragen. Wurde die Meldung vom Landesverwaltungsgericht erstattet, so ist die Überprüfung bei der im betreffenden Verfahren belangten Behörde zu beantragen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Meldung festgestellt, so hat die Behörde die Meldung richtigzustellen oder zurückzuziehen.

(6) Die Daten der Warnung sind innerhalb von drei Tagen nach der Aufhebung der Entscheidung über die Warnung oder des Ablaufs der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung gemäß Abs. 1 zu löschen.

7. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Verweise

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf die RL 2005/36/EG verwiesen wird, ist dies als Verweis auf folgende Fassung zu verstehen: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013;
2. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/2015;
3. Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2016;
4. Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2016.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Anerkennungen von Berufsqualifikationen, die nach anderen landesrechtlichen Regelungen erfolgt sind, bleiben aufrecht.

(2) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Artikel II
Änderung des Landesgesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner
(Oö. EAP-Gesetz - Oö. EAP-G)

Das Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner (Oö. EAP-Gesetz - Oö. EAP-G), LGBl. Nr. 83/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des 1., 2. und 3. Teils mit Ausnahme des § 9 dieses Gesetzes sind weiters auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe und auf Staatsangehörige eines EWR-Staats oder der Schweiz anzuwenden, die als Selbstständige oder abhängige Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen landesgesetzlich geregelten reglementierten Beruf ausüben wollen und die hierfür erforderlichen Berufsqualifikationen in einem anderen EWR-Staat oder in der Schweiz erworben haben.“

2. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes übt das Amt der Oö. Landesregierung die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners aus.“

3. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Einheitliche Ansprechpartner hat folgende allgemeine und aktuelle Informationen in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:“

4. Im Einleitungssatz des § 4 Abs. 1 Z 4 wird nach der Wortfolge „Informationen über die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe“ die Wortfolge „für Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer sowie für Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfänger“ eingefügt.

5. Im § 4 Abs. 1 Z 5 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; nach dieser Z 5 werden die folgenden Z 6 bis 11 angefügt:

„6. ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. a RL 2005/36/EG sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und der Beratungszentren nach Art. 57b RL 2005/36/EG;

7. ein Verzeichnis aller Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis gemäß Art. 4a RL 2005/36/EG verfügbar ist, der Funktionsweise des Ausweises - einschließlich aller für die Berufsangehörigen anfallenden Gebühren - und der für seine Ausstellung zuständigen Behörden;

8. ein Verzeichnis aller Berufe, auf die Art. 7 Abs. 4 RL 2005/36/EG Anwendung findet;
9. ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Art. 11 lit. c Z ii RL 2005/36/EG;
10. die in den Art. 7, 50, 51 und 53 RL 2005/36/EG angeführten Anforderungen und Verfahren für reglementierte Berufe, einschließlich aller damit verbundenen von den Bürgerinnen und Bürgern zu entrichtenden Gebühren und aller von den Bürgerinnen und Bürgern bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Unterlagen;
11. Angaben über das Einlegen von Rechtsbehelfen gegen auf Grund dieser Richtlinie erlassene Entscheidungen der zuständigen Behörden.“

6. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Fall von Auskunftersuchen, die über die in Abs. 1 genannten Informationen hinausgehen, hat der Einheitliche Ansprechpartner die einschreitende Person an die zuständigen Stellen oder Behörden zu verweisen.“

7. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Einheitliche Ansprechpartner hat Auskunftersuchen betreffend Abs. 1 so schnell wie möglich zu beantworten oder die einschreitende Person davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.“

8. *Im § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge „einer Dienstleistungserbringerin bzw. einem Dienstleistungserbringer“ durch die Wortfolge „einer einschreitenden Person“ ersetzt.*

9. *Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „Z 1 bis 4“ durch die Wortfolge „Z 1 bis 4 sowie Z 6 bis 11“ ersetzt.*

10. *Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Dienstleistungserbringerin bzw. der Dienstleistungserbringer“ durch die Wortfolge „die einschreitende Person“ ersetzt.*

11. *Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringer“ durch die Wortfolge „Einschreitende Personen“ ersetzt.*

12. *Im § 21 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.*

13. Im § 21 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

14. Im § 21 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 50/2016“ ersetzt.

15. Im § 21 Abs. 3 Z 2 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; nach dieser Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132.“

Artikel III

Änderung des Oö. Agrarbehördegesetzes

Das Landesgesetz, mit dem die Agrarbehörde Oberösterreich beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichtet wird (Oö. Agrarbehördegesetz - Oö. AgrarbG), LGBl. Nr. 108/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist.“

Artikel IV

Änderung des Oö. Aufzugsgesetzes 1998

Das Landesgesetz über die Errichtung und den Betrieb von Aufzügen (Oö. Aufzugsgesetz 1998), LGBl. Nr. 69/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2009, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist. Als jedenfalls ausreichend werden Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise angesehen, aus denen hervorgeht, dass die Inhaberin oder der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert hat, wenn gleichzeitig eine mindestens einjährige praktische Verwendung im Aufzugsbau nachgewiesen wird. Näheres über

die Feststellung der Gleichwertigkeit, die allenfalls notwendigen Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen sowie das dabei einzuhaltende Verfahren kann die Landesregierung durch Verordnung regeln.“

Artikel V

Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 103/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 44a lautet:

„§ 44a

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist.“

2. Im § 64 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22;“.

Artikel VI

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern vorbehalten sind (§ 92 Abs. 2), wird das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 auch von Personen gemäß § 2 Z 2 bis 4 Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG) erfüllt.“

2. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Personen gemäß § 2 Z 2 bis 4 Oö. BAG gilt hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend § 73 Abs. 2 und 3 Oö. GDG 2002.“

Artikel VII

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 150/2015 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern vorbehalten sind (§ 144 Abs. 2), wird die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 auch von Personen gemäß § 2 Z 2 bis 4 Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG) erfüllt.“

2. § 73 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. BAG, soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist und sofern die Anerkennung nicht nach speziellen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen hat.

(3) Eine von einer österreichischen Gebietskörperschaft ausgesprochene Anerkennung einer Berufsqualifikation, eines Berufspraktikums oder einer Berufserfahrung, die in einem Staat gemäß § 1 Z 1 Oö. BAG erworben wurden, gilt als Anerkennung im Sinn dieses Landesgesetzes.“

3. Im § 73 entfallen die Abs. 4 bis 7.

Artikel VIII

Änderung des Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetzes 2014

Das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 (Oö. KB-DG 2014), LGBl. Nr. 19/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 bis 7 lauten:

„(2) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist.

(3) Berufsqualifikationen, die nicht unter § 1 Z 1 Oö. BAG fallen, sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(4) Die Landesregierung hat nähere Vorschriften für die Durchführung der Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen (§§ 7 und 15 Oö. BAG) durch Verordnung zu erlassen. In dieser Verordnung ist sicherzustellen, dass die pädagogischen Fachkräfte die für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung nach § 4 Oö. KBG erforderliche Qualifikation unter Bedachtnahme auf die Lehrpläne der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik erlangen.

(5) Die Prüfungsgebiete für die Eignungsprüfungen sind unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Lehrpläne der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und Bildungsanstalt für Sozialpädagogik festzusetzen. Die Landesregierung hat je nach Art des Prüfungsgebiets auszusprechen, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich, nur schriftlich oder nur mündlich oder

auch praktisch abzulegen ist. Zur Durchführung der Prüfung sind eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung für die Angelegenheiten der Kinderbetreuung zuständigen Abteilung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie die erforderliche Zahl von Prüferinnen und Prüfern mit Lehrbefähigung oder sonstiger fachlicher Befähigung zu bestellen. Die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sind in jedem Prüfungsgebiet „mit Erfolg abgelegt“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Über die Prüfung ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll zu führen. Wurde die Leistung mit „nicht bestanden“ beurteilt, so sind die maßgebenden Gründe zusammengefasst zu vermerken. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist auf Verlangen Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist für den Fall, dass sie bzw. er die Eignungsprüfung nicht besteht, zur nochmaligen Ablegung im nächstfolgenden Kalenderjahr berechtigt.

(6) Eine von einem anderen Bundesland ausgesprochene Anerkennung einer Berufsqualifikation oder eines Berufspraktikums, die in einem Staat gemäß § 1 Z 1 Oö. BAG erworben wurden, gilt als Anerkennung im Sinn dieses Landesgesetzes.

(7) Ausbildungs- und Prüfungsnachweise nach diesem Landesgesetz entsprechen dem Qualifikationsniveau des Art. 11 lit. c sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132.“

2. Im § 7 entfallen die Abs. 8 bis 9.

Artikel IX

Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014

Das Landesgesetz über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014), LGBl. Nr. 30/2014, wird wie folgt geändert:

Im § 11 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist.“

Artikel X

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 (Oö. LFBAG 1991), LGBl. Nr. 19/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 12/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die Eintragung zu § 3a lautet:

„§ 3a Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb des Anwendungsbereichs des Oö. BAG“

b) Die Eintragung zu § 4 lautet:

„§ 4 Anerkennung von Berufsqualifikationen außerhalb des Anwendungsbereichs des Oö. BAG“

2. Die Überschrift des § 3a lautet:

**„Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb
des Anwendungsbereichs des Oö. BAG“**

3. § 3a Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist.

(2) Entsprechend dem § 12 Oö. BAG ist die Berufsbezeichnung „Meisterin oder Meister“ bzw. „Facharbeiterin oder Facharbeiter“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsgebiets (§ 31 Abs. 2 oder 4) zuzuerkennen.“

4. Im § 3a entfallen die Abs. 3 und 4.

5. Im § 3a wird dem Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ausbildungs- und Prüfungsnachweise nach diesem Landesgesetz entsprechen dem Qualifikationsniveau des Art. 11 lit. b sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132.“

6. Die Überschrift des § 4 lautet:

**„Anerkennung von Berufsqualifikationen außerhalb
des Anwendungsbereichs des Oö. BAG“**

Artikel XI

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG 1993), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 24/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern vorbehalten sind (§ 96), wird die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 auch von Personen gemäß § 2 Z 2 bis 4 Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG) erfüllt.“

2. § 28 lautet:

„§ 28

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

(1) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. BAG, soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist und sofern die Anerkennung nicht nach speziellen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen hat.

(2) Eine von einer österreichischen Gebietskörperschaft ausgesprochene Anerkennung einer Berufsqualifikation, eines Berufspraktikums oder einer Berufserfahrung, die in einem Staat gemäß § 1 Z 1 Oö. BAG erworben wurden, gilt als Anerkennung im Sinn dieses Landesgesetzes.“

Artikel XII

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Landesgesetz vom 3. Dezember 1993 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Oberösterreich (Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz - Oö. LVBG), LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 24/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern vorbehalten sind (§ 11), wird die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 auch von Personen gemäß § 2 Z 2 bis 4 Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG) erfüllt.“

2. § 3a lautet:

„§ 3a

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

(1) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. BAG, soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist und sofern die Anerkennung nicht nach speziellen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen hat.

(2) Eine von einer österreichischen Gebietskörperschaft ausgesprochene Anerkennung einer Berufsqualifikation, eines Berufspraktikums oder einer Berufserfahrung, die in einem Staat gemäß § 1 Z 1 Oö. BAG erworben wurden, gilt als Anerkennung im Sinn dieses Landesgesetzes.“

Artikel XIII

Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Das Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 1 lit. c entfällt die Wortfolge „Abs. 1 und 3“.

2. § 22 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Zeugnis über die bestandene Höhlenführerprüfung entspricht dem Qualifikationsniveau des Art. 11 lit. a sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132.“

3. § 23 lautet:

„§ 23

Anerkennung von Befähigungsnachweisen und sonstigen Bescheinigungen

(1) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist.

(2) Befähigungsnachweise und Zuverlässigkeitsbescheinigungen, die nicht in Staaten gemäß § 1 Z 1 Oö. BAG erworben bzw. ausgestellt wurden, sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit anzuerkennen.“

Artikel XIV

Änderung des Oö. Sozialberufegesetzes

Das Landesgesetz, mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe geregelt wird (Oö. Sozialberufegesetz - Oö. SBG), LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 58 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG) ist sinngemäß anzuwenden.“

2. § 59 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes, welche nicht gemäß Abs. 1 gleichgestellt sind, gilt das Oö. BAG, soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist. Das Oö. BAG ist - soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist - sinngemäß auch auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen anzuwenden, die von Personen absolviert wurden, die nicht vom Anwendungsbereich des Oö. BAG erfasst sind. Die Anerkennung von im Inland absolvierten und nicht gemäß Abs. 1 gleichgestellten Berufsqualifikationen erfolgt durch die Leitung der ermächtigten Bildungseinrichtung. Solange bei einem Berufsbild keine ermächtigte Bildungseinrichtung in Oberösterreich tätig ist, hat die Landesregierung die Anerkennung vorzunehmen. Gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.“

3. § 59 Abs. 4 lautet:

„(4) Ausbildungs- und Prüfungsnachweise nach diesem Landesgesetz entsprechen dem Qualifikationsniveau des Art. 11 lit. b sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG.“

4. Im § 59 entfallen die Abs. 5, 6, 7 und 9.

5. Im § 59 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „im Sinn des Abs. 5 und 6“.

6. § 68 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich lautet:

„– Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABI. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132.“

Artikel XV

Änderung des Oö. Sportgesetzes

Das Landesgesetz vom 12. Juni 1997 über das Sportwesen in Oberösterreich (Oö. Sportgesetz), LGBl. Nr. 93/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3a lautet:

„(3a) Für die Führung der in Abs. 3 genannten Bezeichnungen durch Personen, denen keiner der genannten Berechtigungsscheine ausgestellt wurde, gelten § 12, § 16 Abs. 1 und § 22 Abs. 5 Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG).“

2. § 13 Abs. 4 Z 1 entfällt.

3. § 14 Abs. 7 lautet:

„(7) Für die erforderlichen Sprachkenntnisse von Personen, deren Berufsqualifikation gemäß § 15 Abs. 3 anerkannt wird, gilt § 3 Oö. BAG.“

4. § 15 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Diese Zeugnisse entsprechen dem Qualifikationsniveau des Art. 11 lit. a sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132.“

5. Im § 15 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „gemäß Abs. 5“.

6. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. BAG, soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist.“

7. Im § 15 entfallen die Abs. 4 bis 6.

8. Im § 18 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „bis 6“ durch die Wortfolge „und 3“ ersetzt.

Artikel XVI

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut (Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 - Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 24/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern vorbehalten sind (§ 24 Abs. 4), wird die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 auch von Personen gemäß § 2 Z 2 bis 4 Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG) erfüllt.“

2. § 7a lautet:

„§ 7a

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

(1) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. BAG, soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist und sofern die Anerkennung nicht nach speziellen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen hat.

(2) Eine von einer österreichischen Gebietskörperschaft ausgesprochene Anerkennung einer Berufsqualifikation, eines Berufspraktikums oder einer Berufserfahrung, die in einem Staat gemäß § 1 Z 1 Oö. BAG erworben wurden, gilt als Anerkennung im Sinn dieses Landesgesetzes.“

Artikel XVII

Änderung des Oö. Tanzschulgesetzes 2010

Das Oö. Tanzschulgesetz 2010, LGBl. Nr. 30/2010, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Das Zeugnis über die bestandene Prüfung entspricht dem Qualifikationsniveau des Art. 11 lit. a sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132.“

2. § 5 lautet:

„§ 5

Anerkennung von ausländischen Nachweisen

(1) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist.

(2) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 durch Verordnung näher bestimmen, inwieweit nach anderen Vorschriften erworbene Befähigungsnachweise bzw. Qualifikationen einen Nachweis im Sinn des § 3 Abs. 1 ersetzen. In dieser Verordnung kann sie auch Ablauf und Inhalt des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung nach den Bestimmungen des Oö. BAG festlegen.“

Artikel XVIII

Änderung des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009

Das Landesgesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Oberösterreich (Oö. Tierzuchtgesetz 2009), LGBl. Nr. 14/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 4 bis 7 lauten:

„(4) Die Tätigkeit gemäß Abs. 1 darf erst aufgenommen werden, wenn sie der Behörde angezeigt wurde. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die fachliche Eignung und über die Verlässlichkeit anzuschließen.

(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass kein Umstand gemäß Abs. 3 besteht. Besamungstechnikerinnen oder -techniker haben dieser Erklärung zusätzlich eine Strafregisterbescheinigung anzuschließen.

(6) Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt, ist über die gemäß Abs. 4 erstattete Anzeige eine Bescheinigung auszustellen. Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, hat die Behörde die Tätigkeit als Besamungstechnikerin oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerin oder -besamer mit Bescheid zu untersagen.

(7) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Art der Tätigkeit (als Besamungstechnikerin oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerin oder -besamer) von Personen, die die Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 4 angezeigt erstattet haben, sind von der Behörde ohne unnötigen Aufschub dem Landeshauptmann als Veterinärbehörde bekannt zu geben; ebenso sind dem Landeshauptmann allfällige Mitteilungen über die Einstellung der Tätigkeit sowie die Erlassung von Untersagungsbescheiden gemäß Abs. 6 oder § 23 Abs. 3 Z 6 bekannt zu geben.“

2. Im § 18 entfallen die Abs. 8 bis 10.

3. § 18 Abs. 11 lautet:

„(11) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Art der Tätigkeit (als Besamungstechnikerin oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerin oder -besamer) von Personen, deren Tätigwerden im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit auf Grund des Oö. BAG zulässig ist, sind von der Behörde ohne unnötigen Aufschub dem Landeshauptmann als Veterinärbehörde bekannt zu geben; ebenso sind dem Landeshauptmann allfällige Mitteilungen über die Einstellung der Tätigkeit sowie die Erlassung von Untersagungsbescheiden gemäß § 23 Abs. 3 Z 6 bekannt zu geben.“

4. § 19 lautet:

„§ 19

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Unionsrecht

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. BAG, soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist.“

5. § 20 entfällt.

Artikel XIX

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.